

<b>Mitteilungsvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 1296/2018</b>			
<b>Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	22.02.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	

**Sachverhalt:**

Von der Kommunalaufsicht wurden die kreisangehörigen Gemeinden im Dezember 2017 darauf hingewiesen, dass die Gemeinden künftig eine Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO festzulegen haben. Dabei handelt es sich um eine Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung, für die vor einer Beschlussfassung über die Durchführung der Maßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen ist. Bei einem solchen Vergleich sollen mehrere in Betracht kommende Möglichkeiten untersucht werden, um die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Da in der KomHKVO lediglich der unbestimmte Rechtsbegriff „von erheblicher finanzieller Bedeutung“ verwendet wird, hat das Innenministerium in einer Dienstbesprechung der unteren Kommunalaufsichtsbehörden darauf hingewiesen, dass von den Gemeinden ein Beschluss über eine feste Wertgrenze herbeizuführen ist. Da vom MI nicht vorgegeben wurde, an welcher Stelle die Wertgrenze zu regeln ist, hat der Landkreis Osnabrück diese Regelung in die Haushaltssatzung aufgenommen und vom Kreistag mit Beschluss über die Haushaltssatzung festgesetzt. Hier heißt es im § 6 c der Haushaltssatzung:

*„Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 EUR festgesetzt.“*

Eine entsprechende Regelung könnte in die Haushaltssatzung der Samtgemeinde in

einem neuen § 8 aufgenommen werden. Hierzu ist die Höhe der Wertgrenze zu beraten und festzulegen, wobei die Wertgrenze des Landkreises angesichts des Haushaltsvolumens relativ niedrig gewählt ist, da dieses Volumen fast regelmäßig überschritten und zu erheblichen Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten für Wirtschaftlichkeitsvergleiche führen wird. Hinzu kommt, dass auch unterhalb der Wertgrenze der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten ist.

Für die überwiegende Anzahl von Investitionsprojekten sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht sinnvoll durchführbar. In der Samtgemeinde Bersenbrück wurden in der Vergangenheit bei größeren Investitionen wie z.B. der Frage Sanierung, Neubau oder Umzug beim Projekt Grundschule Ankum oder hinsichtlich möglicher Varianten beim Ersatzneubau Hallenbad durchgeführt. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind auch bei Fragen der Eigendurchführung oder der Fremdvergabe (z.B. Privat Public Partnership oder Leasing) denkbar.

Von der Kommunalaufsicht wurde zur Höhe der Wertgrenze darauf hingewiesen, dass diese in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse festzusetzen ist und dass eine Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht nicht besteht. Ein entsprechender neuer Paragraph wäre somit auch nicht genehmigungspflichtig.

In der Vorberatung zum Haushalt 2018 sollte eine Wertgrenze festgelegt werden, die in die Haushaltssatzung aufgenommen wird.

gez. Dr. Baier  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler  
Erster Samtgemeinderat